



>>> SCHULDENBREMSE FÜR DEUTSCHLAND

Beschluss der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
vom 11. März 2008

Die Höhe und Entwicklung des bisher aufgelaufenen Schuldenstandes in Deutschland zeigen, dass die geltenden Fiskalregeln weder den Anstieg der Schuldenstandsquote (Schuldenstand in Relation zum BIP) verhindern noch die Neuverschuldung nachhaltig eindämmen konnten. Der Schuldenstand des Gesamtstaates liegt gegenwärtig bei knapp 1,6 Billionen Euro. Dies entspricht einer Schuldenstandsquote von etwa 65 % (2007)

Die für den Bund geltende Regel des Art. 115 GG, die in ähnlicher Form auch Bestandteil vieler Landesverfassungen ist, hat die hohe Staatsverschuldung nicht eindämmen können, sondern erst ermöglicht. Sie muss durch eine neue Schuldenregel ersetzt werden, die eine ausreichende Flexibilität zur Bewältigung schwieriger Situationen bietet und gleichzeitig dauerhaft tragfähige öffentliche Haushalte sichert. Die neue Schuldenregel soll sich am Konzept des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes orientieren und folgende Elemente beinhalten :

1. Strukturelle Verschuldungskomponente

Eine wichtige Frage der Generationengerechtigkeit ist es, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu sichern. Deshalb ist der Haushaltsausgleich oberster Grundsatz.

Zwar sieht der Europäische Stabilitäts- und Wachstums-Pakt eine jährliche strukturelle Neuverschuldung von max. 0,5 % des BIP als vereinbar mit einem ausgeglichenen Haushalt an. Gleichzeitig haben wir uns aber verpflichtet, den Schuldenstand auf unter 60% des BIP zu senken.

Wir lehnen daher eine strukturelle Komponente von größer als 0,0 % BIP bei der Neuverschuldung ab. Dies hat den Vorteil, dass es keiner Aufteilung eines evtl. strukturellen Defizits auf Bund und Länder bedarf.

2. Konjunkturelle Verschuldungskomponente

Die neue Schuldenregel soll sicherstellen, dass die öffentlichen Haushalte im Konjunkturverlauf stabilisierend wirken. Konjunkturbedingte Veränderungen bei Einnahmen und Ausgaben sollen zu entsprechenden zusätzlichen oder geringeren Spielräumen bei der Nettokreditaufnahme führen.

Eine Schuldenregel, die konjunkturelle Effekte berücksichtigen soll, kommt ohne die Definition einer Normallage als Referenzpunkt für die Konjunktur nicht aus. Um die Konsistenz der Haushaltsregel mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sicherzustellen, könnte die neue Regel z. B. das auf europäischer Ebene vereinbarte und genutzte Konjunkturbereinigungsverfahren verwenden.

Mit Hilfe dieses Verfahrens wird bei der Haushaltsaufstellung eine Konjunkturkomponente berechnet. Bei positiven Abweichungen von der konjunkturellen Normallage wird der Spielraum für die Nettokreditaufnahme eingeschränkt, bei negativen Abweichungen erweitert, wobei die Größenordnungen jeweils konkret berechnet werden. In einem geeigneten Verfahren ist verbindlich sicherzustellen, dass konjunkturbedingte Verschuldung und Überschüsse sich saldieren und in einem begrenzten Korridor bewegen.

3. Kontrolle und Durchsetzung des Haushaltsvollzugs durch das Ausgleichskonto

Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert von den Mitgliedstaaten nicht nur die Einhaltung des Paktes bei der **Aufstellung** der Haushalte, sondern auch und gerade im Tatsächlichen. Daher soll auch der **Vollzug** des Haushalts im Hinblick auf die Einhaltung der Verschuldungsgrenze kontrolliert werden. Dementsprechend werden auf einem Ausgleichskonto die **nicht konjunkturebedingten** Abweichungen im Vollzug der einzelnen Haushaltsjahre festgehalten. Das Ausgleichskonto wird mit einer Obergrenze versehen (1 BIP-Punkt).

Eine Ausgleichsverpflichtung wird normiert.

4. Die Ausnahme von der Regel

Für Sondersituationen, wie etwa Naturkatastrophen, ist eine Ausnahmeklausel vorgesehen, die es ermöglicht, einen besonderen Finanzbedarf durch zusätzliche Kreditaufnahme zu decken. Der enge Anwendungsbereich dieser Ausnahmeklausel soll sowohl durch eine restriktive Beschreibung einer Notsituation sichergestellt werden, als auch dadurch, dass von ihr nur durch eine breite parlamentarische Mehrheit oberhalb der Kanzlermehrheit (**noch zu konkretisierendes Quorum, z. B. 3/5-Mehrheit oder 2/3-Mehrheit**) Gebrauch gemacht werden kann. Ein Tilgungsplan dieser zusätzlichen Kreditaufnahme ist dem Parlament gleichzeitig vorzulegen und in die Finanzplanung aufzunehmen.

5. Gemeinsame Regelung für Bund und Länder

Die Prinzipien der neuen Schuldenregel sollten im Kontext der Bund und Länder bindenden Regelungen zur Haushaltswirtschaft des Grundgesetzes und in einem entsprechenden Ausführungsgesetz einheitlich verankert werden. Den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gebietskörperschaften hinsichtlich der Erreichbarkeit annähernd strukturell ausgeglichener Haushalte als notwendige Voraussetzung zur Einführung und Einhaltung der neuen Schuldenregel könnte durch differenzierte Übergangsregelungen Rechnung getragen werden.

6. Rechtsfolgen

Bei Überschreiten der Verschuldungsregeln ist der Haushalt verfassungswidrig. Wir brauchen einen Mechanismus von Rechtsfolgen, der die Einhaltung bzw. Wiederbeachtung der Verschuldungsregeln wirksam sichert. Dieser Mechanismus sollte in einem gestuften Verfahren greifen (z. B. vorläufige Haushaltsführung; Verpflichtung, Nachtragshaushalt vorzulegen; Verpflichtung, Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen; Haushaltssicherung durch Einnahmeerhöhung/Ausgabenkürzung).

7. Altschulden der Länder

Eine Beteiligung des Bundes an einem Altschuldenfonds kommt angesichts der Situation des Bundeshaushaltes nicht in Betracht. Vergleicht man die einschlägigen Finanzindikatoren wie Zinslastquoten oder Schuldenstand, so stellt man fest, dass der Bund in einer Reihe steht mit den finanzschwachen Ländern (s. Anlage).

 **CDU/CSU FRAKTION IM DEUTSCHEN BUNDESTAG**

Herausgeber: CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Dr. Norbert Röttgen MdB

Hartmut Koschyk MdB

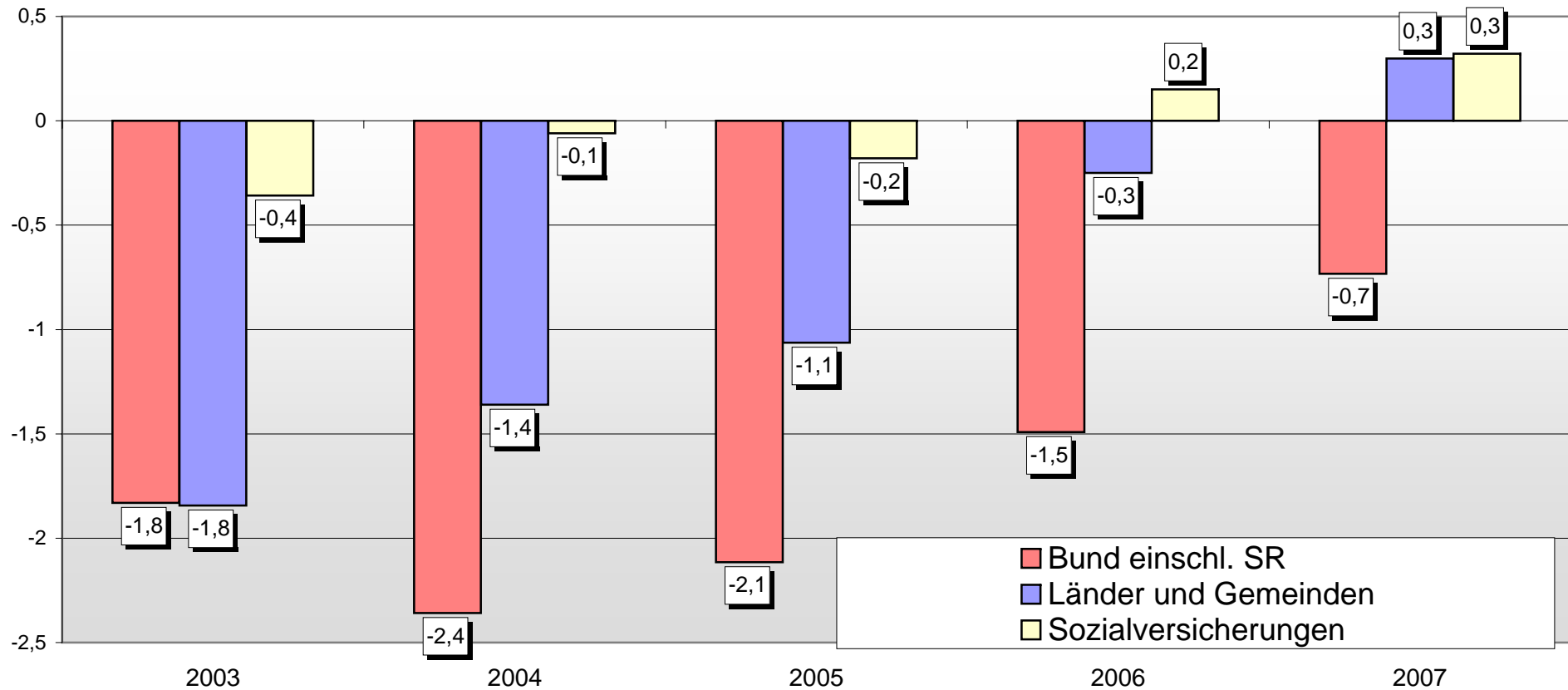
11011 Berlin

Foto: www.photocase.de

Maastricht-Meldung zum 1. Oktober 2007

Bund und Länder im Vergleich

- Finanzierungssaldo in vH des BIP* -



*Differenzen durch Rundungen